

Tipp 23/08

Umgang mit europäisch harmonisierten Bauprodukten

Europäisches und nationales Bauproduktenrecht

In Deutschland ist das Bauproduktenrecht ein Bestandteil des nationalen Bauordnungsrechtes, welches auf Ebene der Bundesländer im Rahmen der Landesbauordnung umgesetzt wird. Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) regelt unter anderem im § 3 Allgemeine Anforderungen die Schutzziele sowie das Sicherheitsniveau für bauliche Anlagen. Im Gegensatz zum europäischen Bauproduktenrecht wird im nationalen Bauproduktenrecht nicht das Inverkehrbringen und der Handel von Bauprodukten geregelt, sondern die nötigen Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Bauwerkssicherheit. Regelungsgegenstand ist also die Verwendung von Bauprodukten innerhalb bzw. als Bestandteil der baulichen Anlage.

Bauliche Anlagen bestehen aus Bauprodukten. Für die am Bau Beteiligten ist es demnach wichtig, die entsprechenden Bauprodukte so auszuwählen, dass die geforderte Bauwerkssicherheit für das Gesamtobjekt gewährleistet wird. Um das nationale Sicherheitssystem mit dem europäischen Bewertungssystem zur einheitlichen Bewertung der wesentlichen Leistungsmerkmale des Bauproduktes kompatibel zu machen, müssen die nationalen Bauwerksanforderungen mit den europäisch harmonisierten erklärten wesentlichen Merkmalen des Produktes abgestimmt werden und Mindestanforderungen an die jeweiligen Leistungsmerkmale entsprechend der Verwendung festgelegt werden. Diese Aufgabe übernimmt die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB).

Bauprodukte, und insbesondere deren Verwendbarkeit im Rahmen des Bauordnungsrechtes, werden in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) (BbgBO) im Teil 3, Abschnitt 3 Bauprodukte geregelt. Die Bauordnung unterscheidet für die Verwendung zwischen Bauprodukten auf Grundlage des europäischen Bauproduktenrechtes (§ 16c BbgBO) und Bauprodukte nach nationalem Bauordnungsrecht (§ 17 bis § 22 BbgBO).

Bauprodukte auf Grundlage des europäischen Bauproduktenrechtes = europäisch harmonisierte Bauprodukte

Im Produktsicherheitsrecht im Allgemeinen wird zwischen einem europäisch harmonisierten Bereich und einem nicht harmonisierten Bereich unterschieden und die Produkte entsprechend bewertet. Diese Dachregelung findet auch speziell im Bauproduktenbereich seine Anwendung. Ein Bauprodukt wird erst dann zu einem europäisch harmonisierten Bauprodukt, wenn dafür eine anwendbare europäisch harmonisierte technische Spezifikation vorliegt.

Das Ziel europäisch harmonisierter technischer Spezifikationen ist es, den freien Verkehr von Bauprodukten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu erleichtern, indem sie eine einheitliche Bewertung der Leistung und Konformität dieser Produkte ermöglichen. Durch die Anwendung europäisch harmonisierter techni-

scher Spezifikationen können die Hersteller sicherstellen, dass ihre Bauprodukte den grundlegenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (BauPVO) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R0305-20210716>) entsprechen.

Im Bauproduktenbereich ist eine europäisch harmonisierte technische Spezifikation in der Regel eine spezifische harmonisierte Norm (hEN), die von einer europäischen Normungsorganisation (z. B. CEN - European Committee for Standardization oder CENELEC - European Committee for Electrotechnical Standardization) entwickelt und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde (siehe dazu auch hEN-Liste: <https://www.dibt.de/de/service/listen-und-verzeichnisse/hen-liste>). Diese harmonisierten Normen dienen dazu, einheitliche Anforderungen und Leistungsmerkmale für entsprechende Bauprodukte festzulegen, um deren Konformität mit der BauPVO zu gewährleisten. Sie enthält spezifische technische Anforderungen und Prüfverfahren für ein bestimmtes Bauprodukt oder eine Produktgruppe und legt fest, wie das Bauprodukt getestet und bewertet werden muss, um seine Leistungseigenschaften und seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck nachzuweisen.

Wenn ein Bauprodukt den Anforderungen einer europäisch harmonisierten Norm entspricht, muss der Hersteller die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt anbringen. Die CE-Kennzeichnung zeigt, dass das Bauprodukt den geltenden europäischen Vorschriften entspricht und somit innerhalb des EWR frei gehandelt werden kann. Die CE-Kennzeichnung ist für europäisch harmonisierte Bauprodukte eine verpflichtende Anforderung, um den Zugang zum europäischen Markt zu ermöglichen.

Als weitere harmonisierte technische Spezifikation beschreibt die BauPVO die Europäische Technische Bewertung (ETA). Ein Hersteller kann eine ETA für sein Bauprodukt auf der Grundlage eines relevanten Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) beantragen (siehe hierzu auch EAD-Liste: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P2/EAD_Liste.pdf). Das EAD enthält spezifische technische Parameter, Prüfverfahren, Leistungsindikatoren und andere Informationen, die für die Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Bauprodukts relevant sind. Die ETA basiert auf diesem EAD und wird von einer Technischen Bewertungsstelle (TAB) erstellt. Sie bestätigt, dass das Bauprodukt den Anforderungen der EAD entspricht und somit den geltenden europäischen Harmonisierungsvorschriften genügt und kann als Nachweis für die Konformität mit den technischen Anforderungen der BauPVO (CPR - Construction Products Regulation) dienen. Sie ermöglicht es dem Hersteller, die CE-Kennzeichnung auf dem Bauprodukt anzubringen.

Ist ein Bauprodukt von einer europäisch harmonisierten Norm (hEN) erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA), die für dieses ausgestellt wurde, so muss der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt erstellen und die CE-Kennzeichnung am Bauprodukt anbringen, bevor er es in Verkehr bringt.

Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, ist davon auszugehen, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Wenn ein Bauprodukt einer europäisch harmonisierten technischen Spezifikation entspricht und mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen versehen ist, wird angenommen, dass die Grundanforderungen an Bauwerke hinsichtlich:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandverhalten
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen

durch den Hersteller bewertbar sind, die in der Bauproduktenverordnung Anhang I festgelegt wurden und auf die sich in der BbgBO § 3 Allgemeine Anforderungen bezogen wird.

Durch eine CE-Kennzeichnung nach der BauPVO lassen sich europäisch harmonisierte Bauprodukte durch die am Bau Beteiligten optisch erkennen und es können die grundsätzlichen Informationen an der Kennzeichnung abgelesen werden. Die CE-Kennzeichnung allein zeigt nicht die grundsätzliche Verwendbarkeit des Bauproduktes oder seine vollständige Übereinstimmung mit einer europäisch harmonisierten technischen Spezifikation. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller ausschließlich, dass die festgestellten Leistungen, die er mit seinen ausgewählten wesentlichen Merkmalen erklärt, durch sein Bauprodukt beständig erbracht werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die CE-Kennzeichnung keine Garantie oder Gewährleistung für die Qualität oder Eignung des Bauprodukts darstellt, sondern lediglich eine Erklärung des Herstellers über die Leistungsmerkmale, basierend auf den entsprechenden Normen und Prüfungen, ist. Die Verwendung der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung ermöglicht es den Marktteilnehmern jedoch, fundierte Entscheidungen über den Kauf und die Verwendung von Bauprodukten zu treffen.

Ein Bauprodukt mit einer CE-Kennzeichnung nach der BauPVO darf zunächst einmal nur in den Verkehr gebracht bzw. auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Verwendbarkeit in Deutschland ergibt sich erst dann, wenn die erklärten Leistungen auch mit den Bauwerksanforderungen übereinstimmen.

Siehe hierzu § 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten (BbgBO)

„Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

§ 16c BbgBO stellt dabei die Verbindung zwischen den erklärten Leistungen eines Bauprodukts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauwerksseitig ergeben, dar. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z.B. aus den eingeführten Technischen Baubestimmungen und den Sonderbauvorschriften.

Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung

Eine Leistungserklärung, auch bekannt als Declaration of Performance (DOP), ist ein Dokument, das von einem Hersteller für harmonisierte Bauprodukte ausgestellt wird. Es ist ein wesentlicher Bestandteil der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 4 der BauPVO der Europäischen Union. In Deutschland ist die DOP in deutscher Sprache durch den Hersteller bereitzustellen.

Die Leistungserklärung erklärt die Leistungseigenschaften eines Bauprodukts in Bezug auf bestimmte festgelegte Leistungsmerkmale. Diese Merkmale können Eigenschaften, wie mechanische Festigkeit, Brandschutz, Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit und andere relevante Leistungsindikatoren sein, je nach Art des Bauprodukts. Die DOP dient dazu, transparente Informationen über die Leistungsfähigkeit eines Bauprodukts bereitzustellen und es den Marktteilnehmern, wie Bauunternehmen, Architekten, Bauherren und Verbrauchern, zu ermöglichen, die Produkte entsprechend den Anforderungen ihrer Bauvorhaben auszuwählen.

Der Inhalt einer DOP kann, je nach Produkttyp, den spezifischen Anforderungen der BauPVO und der harmonisierten Normen, variieren. Allgemein enthält die Leistungserklärung entsprechend Artikel 6 und Anhang III der BauPVO jedoch die folgenden grundlegenden Informationen:


- Nummer der Leistungserklärung (ermöglicht eindeutige Zuordnung zum Produkt)
- Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
- Verwendungszweck(e) entsprechend der europäisch harmonisierten technischen Spezifikation (Festlegung des Verwendungszweckes erfolgt durch den Hersteller, dieser kann die Verwendung im Rahmen der europäisch harmonisierten technischen Spezifikation für sein Bauprodukt auch einschränken)
- Hersteller
- eventuell Bevollmächtigter
- System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Angabe der AVCP- Systeme entsprechende der Vorgaben aus der europäisch harmonisierten technischen Spezifikation)
- die europäisch harmonisierte technische Spezifikation, auf die sich der Hersteller bezieht, entweder:
 - Harmonisierte Norm oder
 - Europäisches Bewertungsdokument (EAD) und Europäisch Technische Bewertung (ETA)
- Notifizierte Stelle(n) (Liste der zugelassenen Notified bodies: <https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/#/notified-bodies>)
- Erklärte Leistung(en) mit Auflistung aller in der europäisch harmonisierten technischen Spezifikation aufgeführten wesentlichen Merkmale für den angegebenen Verwendungszweck (mindestens ein wesentliches Merkmal ist durch den Hersteller zu erklären, für wesentliche Merkmale, die der Hersteller nicht erklärt, ist NPD [No Performance Determined / Keine Leistung bestimmt] anzugeben)
- eventuell Angemessene Technische Dokumentation und/oder Spezifische Technische Dokumentation (in Sonderfällen entsprechend Kapitel VI Vereinfachte Verfahren der BauPVO)
- Erklärung der Übernahme der Verantwortung durch den Hersteller mit Unterschrift, konkretem Namen, Datum und Ort

Die DOP wird in schriftlicher Form bereitgestellt und muss zusammen mit dem Bauprodukt verfügbar sein. Sie kann auch auf einer Internetseite veröffentlicht und dort für die Marktteilnehmer zum Download zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grundlage der erstellten DOP bringt der Hersteller das CE-Kennzeichen entsprechend Artikel 9 der BauPVO gut sichtbar, leserlich und dauerhaft in der Regel direkt am Bauprodukt an. Nur falls die Art des Produktes diese Anbringung nicht rechtfertigt oder nicht zulässt, darf die Kennzeichnung auch auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden. Eine Festlegung zur Sprachfassung, wie bei der DOP, gibt es nicht.

Die CE-Kennzeichnung kann nicht freiwillig angebracht werden, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein Bauprodukt in den Geltungsbereich der BauPVO fällt.

Der Inhalt der CE-Kennzeichnung ergibt sich auf Grundlage des Artikel 9 Absatz 2 der BauPVO und korrespondiert mit dem Inhalt der DOP. Die Kennzeichnung muss neben dem bekannten CE-Symbol zudem die folgenden Informationen aufweisen:

	CE-Kennzeichnung, d.h. Buchstaben CE mit dem Schriftbild gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Marktüberwachungsverordnung)
18	letzte beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
Muster GmbH Musterstraße 13 12345 Musterdorf	Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
MUSTER-LOGO	
Musterprodukt KD-1234	Kenncode des Produkttyps entsprechend zugehöriger DOP
DoP_KD-1234_2018/01	Bezugsnummer der Leistungserklärung (Verbindung zu entsprechender DOP)
Wesentliches Merkmal 1: Klasse A Wesentliches Merkmal 2: 125 Nm Wesentliches Merkmal 5: E1 oder A - 125 Nm - E1	Leistungen des Produkts, die der Hersteller in seiner Leistungserklärung angegeben hat. Oder ggf. in gekürzter Form nach Stufe oder Klasse (NPD muss nicht angegeben werden)
EN 12345:2014/AC:2017	Fundstelle der europäisch harmonisierten technischen Spezifikation
NB 1234	Vierstellige Kennnummer(n) der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
Musterprodukt für den Innen- und Außenbereich	Verwendungszweck nach europäisch harmonisierter technischer Spezifikation entsprechend DOP

In Bezug auf die wesentlichen Merkmale in der relevanten europäisch harmonisierten technischen Spezifikation darf gemäß Artikel 8 (3) BauPVO ausschließlich die CE-Kennzeichnung die Konformität der Leistungen belegen. Andere nationale Kennzeichen wie das Ü-Zeichen, die sich auf diese Leistungen beziehen, sind unzulässig.

Worauf muss die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur achten?

In Brandenburg, wie auch in anderen deutschen Bundesländern, hat die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur eine wichtige Rolle im Bauwesen und ist für die Gewährleistung der Sicherheit von Bauwerken verantwortlich.

Entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S.374) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 17], S.5) § 13 Absatz 3 und 6 prüfen Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit unter anderem die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen und überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Nachweise. Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz prüfen nach §17 der BbgBauPrüfV die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr.

Die Kontrolle bezieht sich auch auf eine stichprobenhafte Überprüfung der Verwendbarkeit der relevanten Bauprodukte. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur hat im Rahmen der Verwendbarkeitsprüfung die „erklärten Leistungen der in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen“ abzugleichen. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so kann davon ausgegangen werden, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist und alle erklärten Leistungen erreicht werden.

Im Regelfall müssen die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur darauf achten, dass die DOP in deutscher Sprache vorliegt, das Bauprodukt ordnungsgemäß mit dem CE-Kennzeichen versehen ist und insbesondere die erklärten Leistungen den festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Haben Sie, auf Grund der Angaben in der Kennzeichnung oder durch Inaugenscheinnahme des Bauproduktes, den Verdacht, dass das vorliegende geprüfte Bauprodukt die Anforderungen nach BauPVO nicht erfüllt oder gegebenenfalls sogar eine Gefahr darstellt, so kann mit diesem Verdacht an die zuständige Marktüberwachungsbehörde mit einer reaktiven Anzeige herangetreten werden. Dieser Weg wird insbesondere durch § 82 Bauüberwachung Absatz (5) BbgBO eröffnet. Hier wird der Bauaufsichtsbehörde oder der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur die Möglichkeit gegeben, soweit im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangt wurden, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitzuteilen.

Im Land Brandenburg werden die Vollzugsaufgaben der Marktüberwachung durch die Obere Marktüberwachungsbehörde im Bautechnischen Prüfam wahrgenommen. Weitere Hinweise zur Marktüberwachung sind auf

der Internetpräsenz des Landesamtes für Bauen und Verkehr dem folgenden Link: <https://lbv.brandenburg.de/marktuberwachung-24764.html> zu entnehmen.

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr

Bautechnisches Prüfam

C. Kraus

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

Telefon 03342 4266-3506

Telefax 03342 4266-7608

BPA@LBV.Brandenburg.de

<https://lbv.brandenburg.de>